

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902



Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV

www.pointer-und-setter.de

Zuchtwarte - ordnung

Fassung Juni 2005

(Stand: 15.11.2016)

ZUCHTWARTEORDNUNG

Anhang 3 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

1 ALLGEMEINES

Hauptzuchtwart und Landesgruppenzuchtwarte sind Amtsträger des Vereins für Pointer und Setter e.V. Sie sind für die Zucht mitverantwortlich. Auch sie zählen als Zuchtwarte. Alle Zuchtwarte sollten erfahrene Züchter sein.

2 HAUPTZUCHTWART / LANDESGRUPPENZUCHTWARTE / ZUCHTWARTE

Der Hauptzuchtwart (HZW) wird durch die Generalversammlung gewählt. Landesgruppenzuchtwarte (LGZ) werden von den Landesgruppen gewählt.

Zur Unterstützung der Landesgruppenzuchtwarte bei den Wurf- und Zuchtstättenabnahmen können von den Landesgruppen bzw. dem HZW befähigte Personen (Zuchtwarte) berufen und ausgebildet werden.

Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtwartes sind

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- Züchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse der Rassen
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

Der Hauptzuchtwart ist weisungsberechtigt gegenüber den Landesgruppenzuchtwarten/Zuchtwarten.

Die Landesgruppenzuchtwarte sind für die Information und die Erfüllung der Voraussetzungen ihrer durch die Landesgruppe berufenen Zuchtwarte verantwortlich. Sollte ein Zuchtwart durch den HZW berufen werden, so übernimmt ebenfalls der LGZ der betreffenden Landesgruppe die Information.

3 AUFGABEN DER ZUCHTWARTE

Aufgabe der Zuchtwarte ist es, den Verein für Pointer und Setter e.V. in seinem Streben nach den in der Satzung und Zuchtordnung erklärten Zielen nach besten Kräften zu unterstützen. Gegenüber dem Züchter hat der Zuchtwart in erster Linie eine in allen Fragen der Zucht unterstützende und erst in zweiter Linie eine kontrollierende Aufgabe.

Es gehört auch zu den Aufgaben der Zuchtwarte, den Züchter auf Missstände in seiner Zuchtstätte hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Kommt der Züchter den Hinweisen nicht nach, ist der Hauptzuchtwart und der Landesgruppenzuchtwart einzuschalten. In jedem Fall ist darüber ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem HZW und dem LGZ übermittelt wird.

Der Landesgruppenzuchtwart oder der Hauptzuchtwart hat bei konkreten Verdachtsmomenten hinsichtlich der Haltung und Aufzucht der von uns betreuten Rassen das Recht, zusammen mit dem zuständigen Landesgruppenleiter oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Landesgruppenvorstandes jede Zuchtstätte nach vorheriger, auch kurzfristiger Anmeldung in der Zeit zwischen 9 und 19 Uhr zu besichtigen. Sie können verlangen, dass ihnen alle in der Zuchtstätte befindlichen Hunde vorgestellt werden.

Über eine solche Besichtigung hat der Landesgruppenzuchtwart bzw. Hauptzuchtwart einen Bericht zu fertigen, von dem je eine Ausfertigung an den Landesgruppenleiter, Landesgruppenzuchtwart bzw. Hauptzuchtwart, an das Zuchtbuchamt und den Züchter zu senden sind.

Der Bericht ist innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und zu versenden.

Zuchtordnung

ZUCHTWARTEORDNUNG Anhang 3 zur Zuchtordnung – Stand 15.11.2016

3.1 Beratung der Züchter

Die Beratung muss immer der Fortentwicklung der Rasse dienlich sein. Sie hat objektiv und nach bestem Wissen zu erfolgen. Grundlagen der Beratung bilden ein allgemeines Wissen über die Grundzüge der Vererbung, gründliche Kenntnisse der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, stetes Studium der Zuchtbücher und der Suchen-, Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse sowie der ZTB-Berichte und die Beachtung der Bekanntmachungen des Hauptzuchtwartes. Dabei gehört es zu den Pflichten der aller Zuchtwarte, insbesondere auf Zucht schädigende Faktoren zu achten und hierauf die Züchter hinzuweisen. Ein Verschweigen von Tatsachen ist ebenso zu beanstanden wie eine leichtfertige Äußerung von Vermutungen.

Auch in Fragen der Aufzucht muss der Zuchtwart über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Haltung der Welpen beraten können; außerdem muss er über allgemeine Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

3.2 Abnahme von Zuchtstätten

Vor der Erteilung der Zuchterlaubnis, bei Wohnungswechsel und nach einer Zuchtunterbrechung von länger als 8 Jahren eines Züchters ist von einem Zuchtwart die Zuchtstätte gemäß Punkt 5.4 der Zuchtordnung zu überprüfen. Außerdem sind alle vom Züchter gehaltenen Hunde auf mindestens sehr gute Haltungsbedingungen hin zu überprüfen.

3.3 Abnahme von Würfen

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Dies gilt auch für Würfe aus direkten Nachkommen ihrer eigenen Zuchtstätte oder ihrer Hunde.

Bei jeder Wurfabnahme prüft der Zuchtwart, ob mindestens sehr gute Haltungsbedingungen aller Hunde in der Zuchtstätte gegeben sind. Der Verein ermächtigt die Zuchtwarte, Wurfabnahmen und Zuchtstättenabnahmen in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins durchzuführen. Für ihre Tätigkeit erheben die Zuchtwarte in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung den in der Zuchtgebührenordnung festgelegten Auslagenersatz.

3.4 Kennzeichnung der Welpen

Alle Welpen müssen mittels Transponder (Länderkennung 276) gekennzeichnet sein.

Die Erlaubnis des Tätowierens der Welpen richtet sich nach den jeweiligen Länderverordnungen. Es besteht keine Verpflichtung des Zuchtwartes die Tätowierung durchzuführen.

Die Kosten für eine nochmalige Anreise hat der Züchter zu tragen.

3.5 Unterstützung des Zuchtbuchamtes

Die Zuchtwarte haben das Zuchtbuchamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

3.6 Kostenerstattung

Die durch den Züchter ausgelösten Aufwendungen des Zuchtwartes gehen nach der jeweils gültigen Zuchtgebührenordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu Lasten des jeweiligen Züchters. Er hat dem Zuchtwart vor der Zuchtstätten- bzw. Wurfabnahme den Auslagenersatz (nach ZGO Anhang 3) unaufgefordert zu überreichen.

Hat der Züchter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die Nachfrage des Zuchtbuchamtes, Landesgruppenzuchtwartes ausgelöst, gehen alle entstandenen Kosten zu Lasten des Züchters. Diese Kosten sind vom Zuchtbuchamt gegenüber dem Züchter geltend zu machen und ihre Erstattung gegebenenfalls zugunsten des Landesgruppenzuchtwartes bei der Vereinskasse zu veranlassen.

In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Zuchtwarteordnung ist Teil der Zucht- und Eintragungsbedingungen und gilt als Teil der Zuchtordnung.